

Satzung

der Stiftung „Silvia“ in Breitenbrunn.

Präambel

Meine Frau Silvia hatte schon vor einigen Jahren die Idee einer Stiftung für Kinder, die nur noch eine begrenzte Lebensdauer haben. Als Erzieherin und Leiterin eines Kinderhortes hatte sie öfter mit diesen nicht leichten Situationen zu tun. Da meine Frau unerwartet verstarb, möchte ich ihre Idee einer Stiftung für Kinderhospize umsetzen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Silvia“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Breitenbrunn. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist Kinder-Hospize zu unterstützen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Kindern und Jugendlichen in Hospizen einen letzten Wunsch zu erfüllen.
 - b. deren Geschwisterkindern, aber auch Elternteilen die Möglichkeit einer Abwechslung, oder Entspannung zu geben
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund der Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, diese ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale festgesetzt werden.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 bis 4 Mitgliedern. Sie werden vom Stifter auf die Dauer von 4 Jahren bestellt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet, außer im Todesfall
 - a. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit, oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.
 - d. mit der Abberufung durch die übrigen Vorstandsmitglieder aus wichtigen Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt zum Beispiel vor, wenn
 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den anderen Vorstandsmitgliedern zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern des Vorstands die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innerverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind
 - a. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,

- b. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 - d. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörden.
3. Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 2mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2/3 der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende - oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Das Schriftformerfordernis nach den Nummern 1, und 4, gilt durch Telefax, e-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern und der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt

- die Fl. Nr. 423, Gemarkung Erggertshofen / Gemeinde Breitenbrunn sowie die Fl. Nr. 1035, Gemarkung Waltersberg / Gemeinde Deining an den BUND Naturschutz in Bayern e. V., Ortsgruppe Dietfurt a. d. Altmühl, Industriestr. 10, 92345 Dietfurt a. d. Altmühl und
- das sonstige Restvermögen an einen vom Vorstand auszuwählenden Hospizverein.

Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

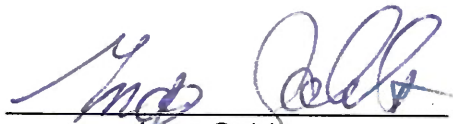
Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz in Regensburg.
2. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstands sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Regensburg in Kraft.

Breitenbrunn, 23.07.2021


Ingo Gabler

Staatlich anerkannt mit RS
vom 12. 8. 2021 Nr. B 1.1-1222.243

